

Eidgenössische Volksinitiative für eine «Einheits-Krankenkasse mit 150 Franken Monatsprämie»

Im Bundesblatt veröffentlicht am DD.MM.YYYY. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren: Eine Kopie dieses Textes mit funktionierenden und aufklärenden Links finden Sie auf www.ekk150.ch.

Die Bundesverfassung SR 101 wird wie folgt geändert:

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung.

² Der Bund betreibt die digitale Einheits-Krankenkasse (EKK). Die EKK ist für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz verlieren den Versicherungsschutz, der Zugang zu ihren elektronischen Gesundheitsdaten im EPD bleibt gewährleistet.

³ Von der Versicherungspflicht der EKK befreit ist, wer über eine private Krankenversicherung nach [Versicherungsvertrags-gesetz VVG](#) verfügt, welche die gesetzlich vorgeschriebene Nutzung von [MEDIFACT MF](#), der [elektronischen Tracker](#) so-wie des elektronischen Patientendossiers EPD sicherstellt. Neben der EKK darf eine VVG-Police für [Alternativmedizin](#) bestehen.

⁴ Die EKK besteht aus:

- [MEDIFACT MF](#) als digitales, neutrales Steuerungs- und Prüfungs- und Vergütungssystem;
- dem elektronischen [Patientendossier EPD](#);
- der Finanzverwaltung FV;
- Die AHV-Nummer dient als Versicherungsnummer;
- Der Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt auf geeignete Weise.

⁵ Die EKK übernimmt – unter Vorbehalt von [Regressen](#) – die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG sowie die Leistungen bei [Nichtberufsunfällen](#). Zusätzlich:

- Vorsorgeuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung;
- Medizinisch notwendige, in der Schweiz nicht verfügbare Medikamente;
- Not- und Krankentransporte innerhalb der Schweiz;
- Zahnärztliche Leistungen mit Ausnahme medizinisch nicht angezeigtem Zahnersatz sowie der Zahnreinigung.

Ausserdem:

- Selbstbehalte entfallen.
 - Für Arzneimittel gilt das KVG und dessen [Ausführungsbestimmungen](#);
 - Privat finanzierte Zuschläge für Einzelzimmer bleiben zulässig;
 - Ausserhalb der Spitalorganisation gilt freie Arztwahl.
- ⁶ MEDIFACT verarbeitet eingegangene [Tracker- und Gesprächsdaten](#) von Leistungserbringern zu medizinischen Berichten, [EPD-Einträgen](#) sowie zu Grundlagen für Vergütungen und [Patienteninformationen](#). Er gewährleistet den Schutz des Arztgeheimnisses sowie die rechtsgleiche und gesetzeskonforme Behandlung aller Beteiligten. Er hat zudem folgende Aufgaben:
- Einordnung von Ausbildungsstand und Erfahrung des patientennahen Personals, das sich bei der EKK anmelden muss;
 - Koordination von Einsatz- und [Ausbildungswünschen](#) von Leistungserbringern und Personal;
 - Bereitstellung von Trackern oder Anwendungen zur Leistungserfassung;
 - Erteilung von [Behandlungsnummern](#);
 - Vermittlung der aufgrund dokumentierter Behandlungsergebnisse [bestgeeigneten](#) Leistungserbringer;
 - [Überprüfung](#) der Angaben bei den behandelten Personen;
 - Verhinderung von [Missbräuchen](#);
 - Verhinderung verbotener Beteiligungen, Rückvergütungen und [Direktzahlungen](#) (ausgenommen Durchreisende);
 - Vergütung von [Ausbildungspauschalen](#);
 - direkte Vergütung für [Angehörigenpflege](#);
 - Löschung aller Daten, die weder für Vergütungen noch für Einträge ins Patientendossier benötigt werden.
- ⁷ Sämtliche patientennahen Leistungen werden unabhängig von der Art ihrer Finanzierung durch MEDIFACT verarbeitet und dokumentiert. Ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Trackerdaten sowie die erforderlichen Einträge in das elektronische Patientendossier EPD

erfolgt [keine Freigabe](#) von Vergütungen. Die Basisvergütungen der EKK – als [Richtwerte](#) – pro Stunde betragen::

- 200 Franken für ärztliche Leistungen;
 - 130 Franken für Pflegeleistungen;
 - Wegkosten werden geringer vergütet.
 - Andere Leistungen werden zu nachgewiesenen [Selbstkosten](#) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags vergütet.
- ⁸ Die monatliche Prämie beträgt [150 Franken](#). Die Teuerung gemäss LIK wird periodisch ausgeglichen.

⁹ Vor jeder Behandlung ist das elektronische Patientendossier EPD zu konsultieren. Jeder Zugriff wird protokolliert und den berechtigten Personen angezeigt.

¹⁰ Der Bund gewährleistet die Zahlungsfähigkeit der EKK.

¹¹ Ergänzendes Recht und Rechtsschutz

- Soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, gilt das übrige Bundesrecht;
- Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt gewährleistet;
- Klagen gegen die EKK können am Wohnsitz der klagenden Person erhoben werden..

Übergangsbestimmungen zu Art. 117 Abs. 3–11

¹² Der Bund nimmt die EKK spätestens drei Jahre nach Annahme der Verfassungsbestimmungen durch Volk und Stände in Betrieb.

¹³ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit die Bundesversammlung diese nicht rechtzeitig erlässt.

¹⁴ Mit Inbetriebnahme der EKK werden die bisherigen Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgehoben.

¹⁵ Die gesetzlichen Aufgaben, Reserven sowie die für die Weiterführung der Versicherung und des elektronischen Patientendossiers erforderlichen und vorhandenen Gesundheitsdaten gehen auf die EKK über.

¹⁶ Der Bundesgesetzgeber harmonisiert das [KVG](#), das [UVG](#) sowie weitere Bundesgesetze mit diesen Verfassungsbestimmungen.

Eidgenössische Volksinitiative für eine Einheits-Krankenkasse mit 150 Franken Monatsprämie:

Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urheber, ist berechtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Präsidium

Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich.

Mitglieder – alphabetisch aufsteigend

Dietmar Bruckmüller, Meisenweg, 5426 Lengnau AG, Marco Dietiker, Hüblerweg 20, 8952 Schlieren, Ricardo Gosteli, Langenmooserstr. 22, 8467 Truttikon, Silvio Mazenauer, Lange Reihe 41, D-17349 Lindetal (Deutschland), Uwe Schürmann, Feldblumenstr. 19, 8048 Zürich
Mario Wanner, Grundstr. 13, 6430 Schwyz

Weitere wichtige Bestimmungen:

Strafbarkeit

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art.

[282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.](#)

Handhabung

Bitte das Formular vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 00.00.0000 einsenden. Adresse: Initiativkomitee «Einheits-Krankenkasse mit 150 Franken Monatsprämie» c/o Werner Bachmann, Lyrenweg 61, 8047 Zürich.

Sammelende:

Mindestens 100'000 gültige Unterschriften müssen bis am 00.00.0000 bei der Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, eingereicht sein.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es eigenhändig unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Die unten stehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum:

Amtliche

Eigenschaft:

Eigenhändige

Unterschrift:



Hallo - Es ist nicht selbstverständlich, dass wir uns hier begegnen. Vielleicht haben Sie von Freunden oder durch Werbung von uns erfahren. Für Werbung und Gratis-Porto haben wir schon einiges ausgegeben. Deshalb wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn auch Sie uns eine kleine Spende auf IBAN **CH03 0900 0000 8005 6961 0** Werner Bachmann, 8047 Zürich - oder per **TWINT** überweisen. Schon bald werden wir – wie Sie lesen konnten - mit einer weiteren Initiative namens „**Stop-Schweiz-Zuschlag**“ auch die undurchsichtigen und überzogenen **Medikamentenpreise**

bekämpfen. Bitte geben Sie uns Ihre Mail-Adresse, damit wir Sie über Aktuelles informieren können.



Nach dem Start unserer Initiative sehen Sie hier eine Gratis-Postmarke, mit welcher Sie das Unterschriftenformular gratis in jeden Briefkasten legen können.

Alternative: Senden Sie uns eine Mail mit dem Betreff: „Newsletter“ auf hallo@ekk150.ch. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Initiativkomitee für eine
Einheits-Krankenkasse
co. Werner Bachmann
Lyrenweg 61
8047 Zürich

Wir wünschen Dir eine gute Reise zum
Initiativkomitee für die Einheits-
Krankenkasse.

He



Bearbeiten

Dein Komitee

